

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen: 093/2016

Wien, am 25.10.2016

Zu GZ: BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeit- und Gesundheit-Gesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Allgemeines:

Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, dass Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in Krankenstand befunden haben, ihre Normalarbeitszeit vorübergehend reduzieren können. Damit wird diesem Personenkreis ein sanfter Wiedereinstieg in den Berufsalltag ermöglicht. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diesen Entwurf, da dadurch seine langjährige Forderung umgesetzt wird, eine schrittweise Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zugleich wird auch das wichtige Ziel der Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer unterstützt. Zusätzlich profitieren auch Arbeitgeber durch den früheren Wiedereinstieg ihrer Arbeitnehmer, sodass eine Win-win-Situation für alle Beteiligten entsteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Art. 1 Z 1, 2 und 5 (§§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. c, 10 Abs. 6b Z 3 und 44 Abs. 1 Z 14a ASVG):

Für die Bezieher/innen eines Wiedereingliederungsgeldes soll für die Dauer dieses Geldleistungsbezuges eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung geschaffen werden.

Als Beitragsgrundlage wird das Dreißigfache der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld abzüglich des auf Grund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts herangezogen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass weiterhin jene Beitragsgrundlage verwendet wird, die vor Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit verwendet wurde und die betroffenen Personen in Bezug auf ihre Pension keine Verluste erleiden. Diese Bestimmung wird vom Seniorenrat nachdrücklich unterstützt, da eine volle pensionsrechtliche Absicherung eine wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme darstellt.

Zu Art. 1 Z 6 bis 11 und 13 (§§ 99 Abs. 1b, 116 Abs. 1 Z 2a, 117 Z 3a, 120 Z 2a, 125 Abs. 1a, 138 Abs. 2 lit. i und 143d samt Überschriften ASVG):

Hier wird normiert, dass für Personen, die sich bereits seit mindestens sechs Wochen durchgehend im Krankenstand befinden, die Möglichkeit geschaffen wird, mit dem/der Arbeitgeber/in eine Wiedereingliederungsteilzeit zu vereinbaren. Um den Einkommensverlust, der durch ein aufgrund der Teilzeitvereinbarung nur in geringerem Ausmaß zustehendes Entgelt bewirkt wird, auszugleichen, wird ein Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld im Bereich der Krankenversicherung geschaffen werden, welches von den Krankenversicherungsträger erbracht wird und entsprechend der vereinbarten Reduktion der Normalarbeitszeit zu aliquotieren ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 13a):

Hier wird festgelegt, dass für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin die Möglichkeit eröffnet wird, sich schrittweise wieder in den Arbeitsprozess einzufügen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines mindestens sechswöchigen Krankenstands im selben Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis muss vor dem Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert haben.

Die Reduktion der Arbeitszeit bezieht sich auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungsteilzeit. Die zu leistende Arbeitszeit beträgt zwischen 50% bis 75% des bisherigen Umfangs. Dadurch wird es möglich, dass zunächst im Ausmaß von weniger als 50 % begonnen wird (mindestens aber 12 Wochenstunden), um dann anzusteigen. Diese Regelung ermöglicht einen gleitenden Übergang in die volle Beschäftigung und ist aus Sicht des Seniorenrates ein wichtiger Bestandteil des gesamten Gesetzesentwurfes.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

LABg Ingrid Korosec
Präsidentin